

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

A) Öffentlicher Teil

Nr. 344

Zur Tagesordnung und dem Protokoll der letzten Sitzung

Der Erste Bürgermeister stellt fest, dass ordnungsgemäß geladen wurde. Gegen die Tagesordnung liegen keine Einwendungen vor.

Der Erste Bürgermeister bittet um Verlegung von TOP 15 Vermietung der Wohnung im Gebäude der Feuerwehr Saal a.d.Donau aufgrund von Personalangelegenheiten in den nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Mit dieser Änderung besteht Einverständnis.

Ansonsten liegen gegen die Niederschrift des öffentlichen Teils der Sitzung vom 05.10.2021 keine Einwendungen vor, sodass diese als genehmigt gilt. Das Protokoll des nichtöffentlichen Teils der Sitzung vom 05.10.2021 liegt im Übrigen auf und gilt als genehmigt, wenn nicht bis zum Ende der Sitzung Einwände dagegen erhoben werden.

Beschluss: **Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0**

Nr. 345

Vollzug der Gemeinderatsbeschlüsse

Der Erste Bürgermeister berichtet:

- Eine Nutzung der Wohnung des Feuerwehrhauses durch den Bauhof ist aus Logistikgründen nicht möglich (vgl. Beschluss Nr. 337 der öffentlichen Sitzung vom 05.10.2021).
- Bei dem Ortstermin des Haupt-, Bau- und Umweltausschusses wurde die Brückenstraße in Mitterfecking besichtigt. Dabei wurde festgestellt, dass an der Engstelle (bei Anwesen Kugler) die Durchfahrbreite für ein Feuerwehrfahrzeug nicht gegeben ist. Deshalb wird derzeit die Möglichkeit einer Durchfahrt neben dem Trainingsplatz des SC Mitterfecking bis zum Anwesen Dörrich überprüft.
- Die Versteigerung des Waldgrundstückes am Bockmüllerberg, welche Corona-bedingt abgesagt wurde, findet am 14.12. statt. Der Erste Bürgermeister wurde vom Gremium des Ferien-, Krisen- und Katastrophenausschuss in nichtöffentlicher Sitzung vom 19.01.2021 bereits zur Mitbietung ermächtigt.

Ohne Beschluss: **Anwesend: 16**

Nr. 346

Bauantrag zum Umbau der bestehenden Garage, Peter-Konrad-Str. 10, FINr. 708/30, Gemarkung Saal a.d.Donau

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird erteilt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 347

Neubau eines Betriebsleiterwohnhauses mit Doppelgarage, FINr. 600/1 und 601/1, Gemarkung Mitterfecking

Beschluss:

Das gemeindliche Einvernehmen wird unter der Voraussetzung der Privilegierung erteilt.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 348

Verlängerung Durchführungszeitraum für Sanierungsmaßnahmen im Geltungsbereich der Sanierungssatzung „Ortskern Saal a.d.Donau“

Am 04.05.2004 hat der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau in öffentlicher Sitzung die Satzung über die förmliche Festlegung eines Sanierungsgebietes „Ortskern Saal a.d.Donau“ beschlossen.

Die Satzung wurde am 18.05.2004 bekannt gemacht und wurde am 29.05.2004 durch Veröffentlichung im Amtsblatt rechtsverbindlich.

Das Gebiet umfasst eine 27,5 ha große Fläche und wurde auf Grundlage von vorbereitenden Untersuchungen, die vom Büro AGS München, Architektengesellschaft für die Stadt, durchgeführt wurden, festgelegt.

Grundlegendes Ziel der Sanierungssatzung war städtebauliche Missstände durch Sanierungsmaßnahmen wesentlich zu verbessern. Neben konkreten Einzelprojekten, wie z.B. Aufbau einer Ortsmitte standen in der Voruntersuchung strategische Ansätze im Vordergrund:

-Sicherung und Entwicklung der charakteristischen und qualitätsvollen Grundzüge des Ortes und

-Beseitigung von Entwicklungsstörungen und städtebauliche Missständen.

Zur Erreichung der Sanierungsziele waren bis heute daher eine Vielzahl von Maßnahmen erforderlich.

Gemäß Überleitungsvorschrift § 235 Abs. 4 BauGB sind Sanierungssatzungen, die vor dem 01.01.2007 bekannt gemacht wurden, spätestens zum 31. Dezember 2021 aufzuheben, es sei denn, es ist entsprechend § 142 Abs. 3 Satz 3 oder 4 BauGB eine andere Frist zur Durchführung der Sanierung festgelegt worden.

Die Sanierungssatzung „Ortskern Saal a.d.Donau“ wurde ohne eine Frist für die Durchführung der Sanierungsmaßnahmen beschlossen. Das zum damaligen Zeitpunkt geltende BauGB als Rechtsgrundlage beinhaltete keine Laufzeitbegrenzung.

Mit der BauGB-Novelle 2007 hat der Gesetzgeber mit dem § 142 Abs. 2 Satz 3 BauGB erstmals die Verpflichtung eingeführt, bei dem Beschluss über eine Sanierungssatzung auch eine Befristung für die Geltungsdauer festzulegen. Diese Befristung soll 15 Jahre nicht überschreiten. Eine – ggf. auch mehrmalige – Verlängerung ist möglich.

Im Städtebauförderungsprogramm des Freistaats Bayern werden städtebauliche Sanierungs- und Entwicklungsmaßnahmen im Sinne der §§ 136 bis 171 BauGB gefördert. Gegenstand der Förderung ist die Sanierung oder Entwicklung eines bestimmten Gebiets als Einheit (Gesamtmaßnahme), z.B. ein als Sanierungsgebiet förmlich festgelegter Stadtteil. Die Gemeinde legt das Gebiet, in dem eine städtebauliche Sanierungsmaßnahme durchgeführt werden soll, durch Beschluss förmlich als Sanierungsgebiet fest (Sanierungssatzung). Das Sanierungsgebiet ist so zu begrenzen, dass sich die Sanierung zweckmäßig durchführen lässt. Mit der Städtebauförderung werden städtebauliche Sanierungsmaßnahmen rechtlich, organisatorisch, fachlich und finanziell unterstützt.

Da noch einige Maßnahmen nicht oder noch nicht vollständig umgesetzt sind (z. B. die rückwärtige Umfahrung am Kirchplatz, der Bereich in der Werkstraße, das Bahnhofsareal usw.) ist für die Gewährung von Fördergeldern eine Verlängerung der Geltungsdauer der Sanierungssatzung erforderlich.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Saal a.d.Donau beschließt für die förmlich festgelegte Sanierungssatzung „Ortskern Saal a.d.Donau“ vom 18.05.2004, bekanntgemacht im Amtsblatt des

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Landkreises Kelheim am 29.05.2004, den Durchführungszeitraum gemäß § 142 Abs. 3 Satz 4 i.V. m. § 142 Abs. 3 Satz 3 BauGB *bis zum 30.10.2036* zu verlängern Die Gebietsabgrenzung und die weiteren Festsetzungen der Satzung bleiben unverändert.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 349

Bayern WLAN – Programm zur Bezuschussung durch den Freistaat Bayern – Gemeinde Saal a.d.Donau

Für den Ausbau von Bayern WLAN unterstützt der Freistaat Bayern seine Kommunen finanziell für die Ersteinrichtungskosten. Pro 2.500 € brutto wird dabei der Ausbau eines Accesspoints erwartet.

Seitens des Gemeinderates wurde u.a. in nichtöffentlicher Sitzung vom 05.10.2021 angeregt, für die beiden Sportplätze in Saal und Mitterfecking Bayern WLAN einzurichten.

Diskussion:

- Zweiter Bürgermeister Rieger schlägt vor, eine Position zu suchen, bei der auch die Sportgaststätte selbst mit Bayern WLAN versorgt wird.
Dies werde geprüft, sei evtl. aber aufgrund der Reichweite nicht umsetzbar, so der Erste Bürgermeister.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt für die Sportplätze in Saal und Mitterfecking die Errichtung von jeweils einem Accesspoint.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 350

**Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau;
hier: Wasserabgabesatzung (-WAS-)**

Das Büro Schulte informierte die Verwaltung, dass es in Kürze mit der Vorbereitung der beauftragten Globalberechnung beginnen können. Indes ist zu klären, ob die Gemeinde Saal a.d.Donau auch eine neue diesbzgl. angepasste Wasserabgabesatzung (-WAS-) erlässt. Nach über zehn Jahren ist der Erlass einer neuen WAS unabhängig davon sowieso angezeigt um die Satzung grundsätzlich wieder auf den aktuellen Rechtsstand zu bringen.

Z.Zt. verfügt die Gemeinde Saal a.d.Donau noch über die Regelung, dass Dachgeschosse berechnet werden, soweit sie ausgebaut sind. Beim Abwasserzweckverband im Raume Kelheim (AZV) hingegen werden Dachgeschosse, entsprechend dem aktuellen Rechtsstand, soweit es sich nicht um Vollgeschosse handelt, mit zwei Drittel der Fläche des darunterliegenden Geschosses berechnet. Entsprechend wurden die Daten auch bereits vom Büro Schulte für den AZV erfasst. Es ist also kaum möglich, ohne neue Vor-Ort-Ermittlung die für den AZV ermittelten Daten für die Gemeinde Saal a.d.Donau zu übernehmen, wenn diese nicht ihre Satzung an den neuen Rechts- und Sachstand anpasst. Eine komplette Neuermittlung der vom Büro Schulte festgestellten Daten kann nicht im Interesse der Gemeinde liegen. Die Gemeinde hat sich bereits mit rd. 90.000 € an der Ermittlung der Daten für den AZV beteiligt mit dem Hintergedanken diese dann später für die eigene Globalberechnung im Trinkwassersektor nutzen zu können. Ohne Neufassung der WAS wäre dieses Investment hinfällig.

Auch hinsichtlich des Beitragsmaßstabs für übergroße Grundstücke unterscheidet sich Saaler Satzung von der des AZVs. Bei der Saaler Satzung wird das 5-fache der Geschossfläche,

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

mindestens aber 2.500 m² berechnet, beim AZV nur die 3-fache Geschossfläche, mindestens aber 1.100 m².

Das Büro Schulte hat die Verwaltung daher gebeten zu klären, ob die Gemeinde Saal a.d.Donau ihre Satzung nun komplett an den AZV anpasst oder ob die aktuellen Regelungen beibehalten werden.

Die Verwaltung schlägt vor, dass die o.g. Zwei-Drittel-Regelung für die Dachgeschosse übernommen werden soll, da diese Regelung auch beim AZV und der Hopfenbachtalgruppe so in deren Satzungen zu finden sind. Damit kann das Büro Schulte die 2018 ermittelten Daten übernehmen. Die Gemeinde muss nur noch die seither durchgeführten Baumaßnahmen nachträglich erfassen oder, in Absprache mit dem Bauamt, dem Büro Schulte mitteilen.

Hinsichtlich der Grundstücksgrößen wird empfohlen die bisherigen Werte (5-fach und mindestens 2.500 m²) beizubehalten, da die Hopfenbachtalgruppe ebenso diese Werte in deren Satzung aufgenommen hat. Es macht aus Sicht der Verwaltung Sinn, im Blick auf die Zusammenführung der Wasserversorgungen bereits jetzt diese Satzungsgrundlagen anzugleichen.

Beschluss:

Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau (Wasserabgabesatzung – WAS -)

Aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nrn. 1 und 2, Abs. 2 bis Abs. 4 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Satzung:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die Gemeinde betreibt eine öffentliche Einrichtung zur Wasserversorgung für die Ortsteile Obersaal, Untersaal, Haunersdorf, Peterfecking, Mitterfecking und Oberfecking.
- (2) Art und Umfang dieser Wasserversorgungseinrichtung bestimmt die Gemeinde.
- (3) Zur Wasserversorgungseinrichtung gehören auch die im öffentlichen Straßengrund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse, soweit nichts Abweichendes vereinbart ist.

§ 2

Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

(1) ¹Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinn des Grundbuchrechts handelt. ²Rechtlich verbindliche planerische Festlegungen sind zu berücksichtigen.

(2) ¹Die Vorschriften dieser Satzung für die Grundstückseigentümer gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte. ²Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

Versorgungsleitungen sind die Wasserleitungen im Wasserversorgungsgebiet, von denen die Grundstücksanschlüsse abzweigen.

Grundstücksanschlüsse (= Hausanschlüsse)	sind die Wasserleitungen von der Abzweigstelle der Versorgungsleitung bis zur Übergabestelle; sie beginnen mit der Anschlussvorrichtung und enden mit der Hauptabsperrvorrichtung.
Gemeinsame Grundstücksanschlüsse (verzweigte Hausanschlüsse)	sind Hausanschlüsse, die über Privatgrundstücke (z.B. Privatwege) verlaufen und mehr als ein Grundstück mit der Versorgungsleitung verbinden.
Anschlussvorrichtung	ist die Vorrichtung zur Wasserentnahme aus der Versorgungsleitung, umfassend Anbohrschelle mit integrierter oder zusätzliche Absperrarmatur oder Abzweig mit Absperrarmatur samt den dazugehörigen technischen Einrichtungen.
Hauptabsperrvorrichtung	ist die erste Armatur auf dem Grundstück, mit der die gesamte nachfolgende Wasserverbrauchsanlage einschließlich Wasserzähler abgesperrt werden kann.
Übergabestelle	ist das Ende des Grundstücksanschlusses hinter der Hauptabsperrvorrichtung im Grundstück/Gebäude.
Wasserzähler	sind Messgeräte zur Erfassung des durchgeflossenen Wasservolumens. Absperrventile und etwa vorhandene Wasserzählerbügel sind nicht Bestandteile der Wasserzähler.
Anlagen des Grundstückseigentümers (= Verbrauchsleitungen)	sind die Gesamtheit der Anlagenteile in Grundstücken oder in Gebäuden hinter der Übergabestelle: als solche gelten auch Eigengewinnungsanlagen, wenn sie sich ganz oder teilweise im gleichen Gebäude befinden.

§ 4

Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Grundstückseigentümer kann verlangen, dass sein bebautes, bebaubares, gewerblich genutztes oder gewerblich nutzbares Grundstück nach Maßgabe dieser Satzung an die Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen und mit Wasser beliefert wird.

(2) ¹Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. ²Der Grundstückseigentümer kann unbeschadet weitergehender bundes- oder landesgesetzlicher Vorschriften nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. ³Welche Grundstücke durch die Versorgungsleitung erschlossen werden, bestimmt die Gemeinde.

(3) Die Gemeinde kann den Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung versagen, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstücks oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen der Gemeinde erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert, es sei denn, der Grundstückseigentümer übernimmt die Mehrkosten, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängen und leistet auf Verlangen Sicherheit.

(4) ¹Das Benutzungsrecht besteht nicht für Kühlwasserzwecke und den Betrieb von Wärmepumpen. ²Die Gemeinde kann ferner das *Anschluss- und Benutzungsrecht* in begründeten Einzelfällen ausschließen oder einschränken, soweit nicht die Bereitstellung von Wasser in Trinkwasserqualität erforderlich ist. ³Das gilt auch für die Vorhaltung von Löschwasser.

§ 5

Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Die zum Anschluss Berechtigten (§ 4) sind verpflichtet, die Grundstücke, auf denen Wasser verbraucht wird, an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung anzuschließen (Anschlusszwang). ²Ein Anschlusszwang besteht nicht, wenn der Anschluss rechtlich oder tatsächlich unmöglich ist.

(2) ¹Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). ²Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zur Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. ³§ 7 Abs. 4 ist entsprechend anzuwenden. ⁴Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. ⁵Sie haben auf Verlangen der Gemeinde die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.

(3) Vom Benutzungszwang ausgenommen ist die Gartenbewässerung.

§ 6

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

(1) ¹Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. ²Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde einzureichen.

(2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 7

Beschränkung der Benutzungspflicht

(1) ¹Auf Antrag wird die Verpflichtung zur Benutzung auf einen bestimmten Verbrauchszweck oder Teilbedarf beschränkt, soweit das für die öffentliche Wasserversorgung wirtschaftlich zumutbar ist und nicht andere Rechtsvorschriften oder Gründe der Volksgesundheit entgegenstehen. ²Gründe der Volksgesundheit stehen einer Beschränkung der Benutzungspflicht insbesondere entgegen, wenn für den jeweiligen Verbrauchszweck oder Teilbedarf i. S. v. Satz 1 Trinkwasser oder Wasser mit der Beschaffenheit von Trinkwasser erforderlich ist und die Versorgung mit solchem Wasser nur durch die Benutzung der öffentlichen Wasserversorgung gewährleistet wird.

(2) § 6 Abs.1 Satz 2 und Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

(3) Absatz 1 gilt nicht für die Versorgung von Industrieunternehmen und Weiterverteilern sowie für die Vorhaltung von Löschwasser.

(4) ¹Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme einer Eigengewinnungsanlage hat der Grundstückseigentümer der Gemeinde Mitteilung zu machen; dasselbe gilt, wenn eine solche Anlage nach dem Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung weiterbetrieben werden soll. ²Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind. ³Bei einer Nachspeisung von Trinkwasser aus der öffentlichen Wasserversorgungseinrichtung in eine Eigengewinnungsanlage ist ein freier Auslauf (Luftbrücke) oder ein Rohrunterbrecher A 1 der Nachspeiseeinrichtung in das Regenauffangbecken bzw. an sonstigen Stellen (z. B. Spülkasten) erforderlich.

§ 8 Sondervereinbarungen

(1) Ist der Grundstückseigentümer nicht zum Anschluss berechtigt oder verpflichtet, so kann die Gemeinde durch Vereinbarung ein besonderes Benutzungsverhältnis begründen.

(2) ¹Für dieses Benutzungsverhältnis gelten die Bestimmungen dieser Satzung und der Beitrags- und Gebührensatzung entsprechend. ²Ausnahmsweise kann in der Sondervereinbarung Abweichendes bestimmt werden, soweit dies sachgerecht ist.

§ 9 Grundstücksanschluss

(1) ¹Der Grundstücksanschluss wird von der Gemeinde hergestellt, angeschafft, verbessert, unterhalten, erneuert, geändert, abgetrennt und beseitigt. ²Er muss zugänglich und vor Beschädigungen geschützt sein.

(2) ¹Die Gemeinde bestimmt Zahl, Art, Nennweite und Führung der Grundstücksanschlüsse sowie deren Änderung. ²Sie bestimmt auch, wo und an welche Versorgungsleitung anzuschließen ist. ³Der Grundstückseigentümer ist vorher zu hören; seine berechtigten Interessen sind nach Möglichkeit zu wahren. ⁴Soll der Grundstücksanschluss auf Wunsch des Grundstückseigentümers nachträglich geändert werden, so kann die Gemeinde verlangen, dass die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung vorher in einer gesonderten Vereinbarung geregelt werden.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Grundstücksanschlusses zu schaffen. ²Die Gemeinde kann hierzu schriftlich eine angemessene Frist setzen. ³Der Grundstückseigentümer darf keine Einwirkungen auf den Grundstücksanschluss vornehmen oder vornehmen lassen.

(4) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben jede Beschädigung des Grundstücksanschlusses, insbesondere das Undichtwerden von Leitungen sowie sonstige Störungen unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.

§ 10 Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung der Anlage von der Übergabestelle ab, mit Ausnahme des Wasserzählers, zu sorgen. ²Hat er die Anlage oder Teile davon einem anderen vermietet oder sonst zur Benutzung überlassen, so ist er neben dem anderen verpflichtet.

(2) ¹Die Anlage darf nur unter Beachtung der Vorschriften dieser Satzung und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. ²Anlage und Verbrauchseinrichtungen müssen so beschaffen sein, dass Störungen anderer Abnehmer oder der öffentlichen Versorgungseinrichtungen sowie Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind. ³Der Anschluss wasserverbrauchender Einrichtungen jeglicher Art geschieht auf Gefahr des Grundstückseigentümers.

(3) ¹Anlagenteile, die sich vor dem Wasserzähler befinden, können plombiert werden. ²Ebenso können Anlagenteile, die zur Anlage des Grundstückseigentümers gehören, unter Plombenverschluss genommen werden, um eine einwandfreie Messung zu gewährleisten. ³Die dafür erforderliche Ausstattung der Anlage ist nach den Angaben der Gemeinde zu veranlassen.

§ 11

Zulassung und Inbetriebsetzung der Anlage des Grundstückseigentümers

(1) ¹Bevor die Anlage des Grundstückseigentümers hergestellt oder wesentlich geändert wird, sind der Gemeinde folgende Unterlagen einzureichen:

1. eine Beschreibung der geplanten Anlage des Grundstückseigentümers und ein Lageplan,
2. der Name des Unternehmers, der die Anlage errichten soll,
3. Angaben über eine etwaige Eigenversorgung,
4. im Falle des § 4 Abs. 3 die Verpflichtung zur Übernahme der Mehrkosten.

²Die einzureichenden Unterlagen haben den bei der Gemeinde aufliegenden Mustern zu entsprechen. ³Alle Unterlagen sind von den Bauherren und den Planfertigern zu unterschreiben.

(2) ¹Die Gemeinde prüft, ob die beabsichtigten Anlagen den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen. ²Ist dies der Fall, so erteilt die Gemeinde ihre Zustimmung und gibt eine Fertigung der eingereichten Unterlagen mit Zustimmungsvermerk zurück. ³Stimmt die Gemeinde nicht zu, setzt sie dem Bauherrn unter Angabe der Mängel eine angemessene Frist zur Berichtigung. ⁴Die geänderten Unterlagen sind sodann erneut einzureichen. ⁵Die Zustimmung und die Überprüfung befreien den Grundstückseigentümer, den Bauherrn, den ausführenden Unternehmer und den Planfertiger nicht von der Verantwortung für die vorschriftsmäßige und fehlerfreie Planung und Ausführung der Anlagen.

(3) ¹Mit den Installationsarbeiten darf erst nach Zustimmung der Gemeinde begonnen werden. ²Eine Genehmigungspflicht nach sonstigen, insbesondere nach straßen-, bau- und wasserrechtlichen Bestimmungen bleibt durch die Zustimmung unberührt.

(4) ¹Die Errichtung der Anlage und wesentliche Veränderungen dürfen nur durch die Gemeinde oder durch ein Installationsunternehmen erfolgen, das in ein Installateurverzeichnis der Gemeinde oder eines anderen Wasserversorgungsunternehmens eingetragen ist. ²Die Gemeinde ist berechtigt, die Ausführung der Arbeiten zu überwachen. ³Leitungen, die an Eigengewinnungsanlagen angeschlossen sind, dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Gemeinde verdeckt werden; andernfalls sind sie auf Anordnung der Gemeinde freizulegen.

(5) ¹Der Grundstückseigentümer hat jede Inbetriebsetzung der Anlagen bei der Gemeinde über das Installationsunternehmen zu beantragen. ²Der Anschluss der Anlage an das Verteilungsnetz und die Inbetriebsetzung erfolgen durch die Gemeinde oder ihre Beauftragten.

(6) Von den Bestimmungen der Absätze 1 bis 4 kann die Gemeinde Ausnahmen zulassen.

§ 12

Überprüfung der Anlagen des Grundstückseigentümers

(1) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Anlage des Grundstückseigentümers vor und nach ihrer Inbetriebnahme zu überprüfen. ²Sie hat auf erkannte Sicherheitsmängel aufmerksam zu machen und kann deren Beseitigung verlangen.

(2) Werden Mängel festgestellt, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen erwarten lassen, so ist die Gemeinde berechtigt, den Anschluss oder die Versorgung zu verweigern; bei Gefahr für Leib oder Leben ist sie hierzu verpflichtet.

(3) ¹Durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Anlage sowie durch deren Anschluss an das Verteilungsnetz übernimmt die Gemeinde keine Haftung für die Mängelfreiheit der Anlage. ²Dies gilt nicht, wenn sie bei einer Überprüfung Mängel festgestellt hat, die eine Gefahr für Leib oder Leben darstellen.

§ 13

Abnehmerpflichten, Haftung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haben den Beauftragten der Gemeinde, die sich auf Verlangen auszuweisen haben, zu angemessener Tageszeit den Zutritt zu allen der Wasserversorgung dienenden Einrichtungen zu gestatten, soweit dies zur Nachschau der Wasserleitungen, zum Ablesen der Wasserzähler und zur Prüfung, ob die Vorschriften dieser Satzung und die von der Gemeinde auferlegten Bedingungen und Auflagen erfüllt werden, erforderlich ist. ²Zur Überwachung der satzungsmäßigen und gesetzlichen Pflichten sind die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen der Gemeinde berechtigt, zu angemessener Tageszeit Grundstücke, Gebäude, Anlagen, Einrichtungen, Wohnungen und Wohnräume im erforderlichen Umfang zu betreten. ³Der Grundstückseigentümer, ggf. auch die Benutzer des Grundstücks, werden davon nach Möglichkeit vorher verständigt.

(2) ¹Der Grundstückseigentümer und die Benutzer sind verpflichtet, alle für die Prüfung des Zustandes der Anlagen erforderlichen Auskünfte zu erteilen. ²Sie haben die Verwendung zusätzlicher Verbrauchseinrichtungen vor Inbetriebnahme der Gemeinde mitzuteilen, soweit sich dadurch die vorzuhaltende Leistung wesentlich erhöht.

(3) Der Grundstückseigentümer und die Benutzer haften der Gemeinde für von ihnen verschuldete Schäden, die auf eine Verletzung ihrer Pflichten nach dieser Satzung zurückzuführen sind.

§ 14

Grundstücksbenutzung

(1) ¹Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen und Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Wasser über sein im Versorgungsgebiet liegendes Grundstück sowie sonstige Schutzmaßnahmen unentgeltlich zuzulassen, wenn und soweit diese Maßnahmen für die örtliche Wasserversorgung erforderlich sind. ²Diese Pflicht betrifft nur Grundstücke, die an die Wasserversorgung angeschlossen oder anzuschließen sind, die vom Eigentümer im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem angeschlossenen oder zum Anschluss vorgesehenen Grundstück genutzt werden oder für die die Möglichkeit der Wasserversorgung sonst wirtschaftlich vorteilhaft ist. ³Die Verpflichtung entfällt, soweit die Inanspruchnahme der Grundstücke den Eigentümer in unzumutbarer Weise belasten würde.

(2) Der Grundstückseigentümer ist rechtzeitig über Art und Umfang der beabsichtigten Inanspruchnahme seines Grundstücks zu benachrichtigen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer kann die Verlegung der Einrichtungen verlangen, wenn sie an der bisherigen Stelle für ihn nicht mehr zumutbar sind. ²Die Kosten der Verlegung hat die Gemeinde zu tragen, soweit die Einrichtungen nicht ausschließlich der Versorgung des Grundstücks dienen.

(4) Wird der Wasserbezug nach § 22 Abs. 2 oder 3 eingestellt, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, nach Wahl der Gemeinde die Entfernung der Einrichtungen zu gestatten oder sie noch fünf Jahre unentgeltlich zu belassen, sofern dies nicht unzumutbar ist.

(5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht für öffentliche Verkehrswege und Verkehrsflächen sowie für Grundstücke, die durch Planfeststellung für den Bau von öffentlichen Verkehrswegen und Verkehrsflächen bestimmt sind.

§ 15

Art und Umfang der Versorgung

(1) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser zu dem in der Beitrags- und Gebührensatzung aufgeführten Entgelt zur Verfügung. ²Sie liefert das Wasser als Trinkwasser unter dem Druck und in der Beschaffenheit, die in dem betreffenden Abschnitt des Versorgungsgebietes üblich

sind, entsprechend den jeweils geltenden Rechtsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik.

(2) ¹Die Gemeinde ist berechtigt, die Beschaffenheit und den Druck des Wassers im Rahmen der gesetzlichen und behördlichen Bestimmungen sowie der anerkannten Regeln der Technik zu ändern, sofern dies aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen zwingend erforderlich ist. ²Die Gemeinde wird eine dauernde wesentliche Änderung den Wasserabnehmern nach Möglichkeit mindestens zwei Monate vor der Umstellung schriftlich bekannt geben und die Belange der Anschlussnehmer möglichst berücksichtigen. ³Die Grundstückseigentümer sind verpflichtet, ihre Anlagen auf eigene Kosten den geänderten Verhältnissen anzupassen.

(3) ¹Die Gemeinde stellt das Wasser im Allgemeinen ohne Beschränkung zu jeder Tag- und Nachtzeit am Ende des Hausanschlusses zur Verfügung. ²Dies gilt nicht, soweit und solange die Gemeinde durch höhere Gewalt, durch Betriebsstörungen, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, deren Beseitigung ihr nicht zumutbar ist, an der Wasserversorgung gehindert ist. ³Die Gemeinde kann die Belieferung ablehnen, mengenmäßig und zeitlich beschränken oder unter Auflagen und Bedingungen gewähren, soweit das zur Wahrung des Anschluss- und Benutzungsrechtes der anderen Berechtigten erforderlich ist. ⁴Die Gemeinde darf ferner die Lieferung unterbrechen, um betriebsnotwendige Arbeiten vorzunehmen. ⁵Soweit möglich, gibt die Gemeinde Absperrungen der Wasserleitung vorher öffentlich bekannt und unterrichtet die Abnehmer über Umfang und voraussichtliche Dauer der Unterbrechung.

(4) ¹Das Wasser wird lediglich zur Deckung des Eigenbedarfs für die angeschlossenen Grundstücke geliefert. ²Die Überleitung von Wasser in ein anderes Grundstück bedarf der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde; die Zustimmung wird erteilt, wenn nicht überwiegende versorgungswirtschaftliche Gründe entgegenstehen.

(5) Für Einschränkungen oder Unterbrechungen der Wasserlieferung und für Änderungen des Druckes oder der Beschaffenheit des Wassers, die durch höhere Gewalt, Wassermangel oder sonstige technische oder wirtschaftliche Umstände, die die Gemeinde nicht abwenden kann, oder auf Grund behördlicher Verfügungen veranlasst sind, steht dem Grundstückseigentümer kein Anspruch auf Minderung verbrauchsabhängiger Gebühren zu.

§ 16

Anschlüsse und Benutzung der Wasserleitung für Feuerlöschzwecke

(1) Sollen auf einem Grundstück private Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, so sind über die näheren Einzelheiten einschließlich der Kostentragung besondere Vereinbarungen zwischen dem Grundstückseigentümer und der Gemeinde zu treffen.

(2) ¹Private Feuerlöschrichtungen werden mit Wasserzählern ausgerüstet. ²Sie müssen auch für die Feuerwehr benutzbar sein.

(3) ¹Wenn es brennt oder wenn sonst Gemeingefahr droht, sind die Anordnungen der Gemeinde, der Polizei und der Feuerwehr zu befolgen; insbesondere haben die Wasserabnehmer ihre Leitungen und ihre Eigenanlagen auf Verlangen zum Feuerlöschen zur Verfügung zu stellen. ²Ohne zwingenden Grund dürfen sie in diesen Fällen kein Wasser entnehmen.

(4) ¹Bei Feuergefahr hat die Gemeinde das Recht, Versorgungsleitungen und Grundstücksanschlüsse vorübergehend abzusperrern. ²Dem von der Absperrung betroffenen Wasserabnehmer steht hierfür kein Entschädigungsanspruch zu.

§ 17

Wasserabgabe für vorübergehende Zwecke Wasserabgabe aus öffentlichen Entnahmestellen

(1) ¹Der Anschluss von Anlagen zum Bezug von Bauwasser oder zu sonstigen vorübergehenden Zwecken ist rechtzeitig bei der Gemeinde zu beantragen. ²Muss das Wasser von einem anderen Grundstück bezogen werden, so ist die schriftliche Zustimmung des Grundstückseigentümers beizubringen. ³Über die Art der Wasserabgabe entscheidet die Gemeinde; sie legt die weiteren Bedingungen für den Wasserbezug fest.

(2) Falls Wasser aus öffentlichen Hydranten nicht zum Feuerlöschen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen werden soll, so stellt die Gemeinde auf Antrag einen Wasserzähler, ggf. Absperrvorrichtung und Standrohr zur Verfügung und setzt die Bedingungen für die Benutzung fest.

§ 18

Haftung bei Versorgungsstörungen

(1) ¹Für Schäden, die ein Grundstückseigentümer durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung erleidet, haftet die Gemeinde aus dem Benutzungsverhältnis oder aus unerlaubter Handlung im Falle

1. der Tötung oder Verletzung des Körpers oder der Gesundheit des Grundstückseigentümers, es sei denn, dass der Schaden von der Gemeinde oder einem Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen weder vorsätzlich noch fahrlässig verursacht worden ist,
2. der Beschädigung einer Sache, es sei denn, dass der Schaden weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit der Gemeinde oder eines Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen verursacht worden ist,
3. eines Vermögensschadens, es sei denn, dass dieser weder durch Vorsatz noch durch grobe Fahrlässigkeit eines vertretungsberechtigten Organs der Gemeinde verursacht worden ist.

²§ 831 Abs. 1 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches ist nur bei vorsätzlichem Handeln von Verrichtungsgehilfen anzuwenden.

(2) Gegenüber Benutzern und Dritten, an die der Grundstückseigentümer das gelieferte Wasser im Rahmen des § 15 Abs. 4 weiterleitet, haftet die Gemeinde für Schäden, die diesen durch Unterbrechung der Wasserversorgung oder durch Unregelmäßigkeiten in der Belieferung entstehen, wie einem Grundstückseigentümer.

(3) ¹Die Absätze 1 und 2 sind auch auf Ansprüche von Grundstückseigentümern anzuwenden, die diese gegen ein drittes Wasserversorgungsunternehmen aus unerlaubter Handlung geltend machen. ²Die Gemeinde ist verpflichtet, den Grundstückseigentümern auf Verlangen über die mit der Schadensverursachung durch ein drittes Unternehmen zusammenhängenden Tatsachen insoweit Auskunft zu geben, als sie ihr bekannt sind oder von ihr in zumutbarer Weise aufgeklärt werden können und ihre Kenntnis zur Geltendmachung des Schadensersatzes erforderlich ist.

(4) Die Ersatzpflicht entfällt für Schäden unter fünfzehn Euro.

(5) Schäden sind der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.

§ 19 Wasserzähler

(1) ¹Der Wasserzähler ist Eigentum der Gemeinde. ²Die Lieferung, Aufstellung, technische Überwachung, Unterhaltung, Auswechslung und Entfernung der Wasserzähler sind Aufgabe der Gemeinde; sie bestimmt auch Art, Zahl und Größe der Wasserzähler sowie ihren Aufstellungsort. ³Bei der Aufstellung hat die Gemeinde so zu verfahren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist; sie hat den Grundstückseigentümer zuvor anzuhören und seine berechtigten Interessen zu wahren.

(2) ¹Die Gemeinde ist verpflichtet, auf Verlangen des Grundstückseigentümers die Wasserzähler zu verlegen, wenn dies ohne Beeinträchtigungen einer einwandfreien Messung möglich ist. ²Die Gemeinde kann die Verlegung davon abhängig machen, dass der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen.

(3) ¹Der Grundstückseigentümer haftet für das Abhandenkommen und die Beschädigung der Wasserzähler, soweit ihn hieran ein Verschulden trifft. ²Er hat den Verlust, Beschädigungen und Störungen dieser Einrichtungen der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen. ³Er ist verpflichtet, sie vor Abwasser, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost zu schützen.

(4) ¹Die Wasserzähler werden von einem Beauftragten der Gemeinde möglichst in gleichen Zeitabständen oder auf Verlangen der Gemeinde vom Grundstückseigentümer selbst abgelesen. ²Dieser hat dafür zu sorgen, dass die Wasserzähler leicht zugänglich sind.

§ 20 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(1) Die Gemeinde kann verlangen, dass der Grundstückseigentümer auf eigene Kosten an der Grundstücksgrenze nach seiner Wahl einen geeigneten Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn

1. das Grundstück unbebaut ist oder
2. die Versorgung des Gebäudes mit Grundstücksanschlüssen erfolgt, die unverhältnismäßig lang sind oder nur unter besonderen Erschwernissen verlegt werden können, oder
3. kein Raum zur frostsicheren Unterbringung des Wasserzählers vorhanden ist.

(2) Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, die Einrichtungen in ordnungsgemäßem Zustand und jederzeit zugänglich zu halten.

§ 21 Nachprüfung der Wasserzähler

(1) ¹Der Grundstückseigentümer kann jederzeit die Nachprüfung der Wasserzähler durch eine Eichbehörde oder eine staatlich anerkannte Prüfstelle im Sinne des § 40 des Mess- und Eichgesetzes verlangen. ²Stellt der Grundstückseigentümer den Antrag auf Prüfung nicht bei der Gemeinde, so hat er diese vor Antragstellung zu benachrichtigen.

(2) Die Gemeinde braucht dem Verlangen auf Nachprüfung der Wasserzähler nur nachzukommen, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die Kosten zu übernehmen, falls die Abweichung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet.

§ 22 Änderungen; Einstellung des Wasserbezugs

(1) Jeder Wechsel des Grundstückseigentümers ist der Gemeinde unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

(2) Will ein Grundstückseigentümer, der zur Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung nicht verpflichtet ist, den Wasserbezug aus der öffentlichen Wasserversorgung vollständig einstellen, so hat er das mindestens eine Woche vor dem Ende des Wasserbezugs schriftlich der Gemeinde zu melden.

(3) Will ein zum Anschluss oder zur Benutzung Verpflichteter den Wasserbezug einstellen, hat er bei der Gemeinde Befreiung nach § 6 zu beantragen.

§ 23

Einstellung der Wasserlieferung

(1) Die Gemeinde ist berechtigt, die Wasserlieferung ganz oder teilweise fristlos einzustellen, wenn der Grundstückseigentümer oder Benutzer dieser Satzung oder sonstigen die Wasserversorgung betreffenden Anordnungen zuwiderhandelt und die Einstellung erforderlich ist, um

1. eine unmittelbare Gefahr für die Sicherheit von Personen oder Anlagen abzuwenden,
2. den Verbrauch von Wasser unter Umgehung, Beeinflussung oder vor Anbringung der Messeinrichtungen zu verhindern oder
3. zu gewährleisten, dass Störungen anderer Abnehmer, störende Rückwirkungen auf Einrichtungen der Gemeinde oder Dritter oder Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers ausgeschlossen sind.

(2) ¹Bei anderen Zuwiderhandlungen, insbesondere bei Nichterfüllung einer Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung, ist die Gemeinde berechtigt, die Versorgung zwei Wochen nach Androhung einzustellen. ²Dies gilt nicht, wenn die Folgen der Einstellung außer Verhältnis zur Schwere der Zuwiderhandlung stehen und hinreichende Aussicht besteht, dass der Grundstückseigentümer seinen Verpflichtungen nachkommt. ³Die Gemeinde kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Versorgung androhen.

(3) Die Gemeinde hat die Versorgung unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind.

§ 24

Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang in § 5 zuwiderhandelt,
2. eine der in § 9 Abs. 4, § 11 Abs. 1, § 13 Abs. 2 und § 22 Abs. 1 und 2 festgelegten oder hierauf gestützten Melde-, Auskunfts-, Nachweis- oder Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 11 Abs. 3 vor Zustimmung der Gemeinde mit den Installationsarbeiten beginnt,
4. gegen die von der Gemeinde nach § 15 Abs. 3 Satz 3 angeordneten Verbrauchseinschränkungen oder Verbrauchsverbote verstößt.

(2) Nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Ordnungswidrigkeitentatbestände bleiben unberührt.

§ 25

Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 26

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 06.11.2001 mit allen Änderungen außer Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 351

Neuerlass der Satzung für die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung der Gemeinde Saal a.d.Donau; hier: Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-)

Bezugnehmend auf den Beschluss Nr. 21 des Finanzausschusses Nr. 21 vom 14.10.2021 und den vorhergehenden Beschluss des Gemeinderates Nr. 350 vom 09.11.2021 wird dem Gemeinderat empfohlen die Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung (-BGS/WAS-) der Gemeinde Saal a.d.Donau entsprechend zu ändern.

Diskussion:

- GRM Eichinger spricht sich für eine langsamere und stufenweise Erhöhung aus, z.B. zuerst auf 1,50 €.
- Auch GRM Ludwig und GRM Marxreiter wünschen sich eine moderatere Erhöhung, zumal auch andere Gebührenbereiche erhöht werden und die Belastung in Summe für manche Bürgerinnen und Bürger zu hoch sein könnte.
- Auf Nachfrage von GRM Ludwig informiert der Erste Bürgermeister, dass jeweils diejenige Beitrags- und Gebührensatzung greift, welche zum Zeitpunkt der Fertigstellung der Baumaßnahme gültig war.
- GRM Fahrholz empfindet eine Preissteigerung auf 1,65 € zwar als hoch, gibt aber zu bedenken, dass nach erfolgter Globalberechnung mit einem noch größeren Preissprung zu rechnen ist und spricht sich deshalb für die vorgeschlagene Verbrauchsgebühr aus.
- Zweiter Bürgermeister Rieger teilt die Einschätzung von GRM Fahrholz, könnte sich dafür aber vorstellen, die anderen Gebühren moderater zu gestalten.
- Der Erste Bürgermeister erklärt, dass in der Vergangenheit versäumt wurde, den Wasserpreis anzupassen. Weiter schildert er die Kosten, welche in diesem Zusammenhang entstehen. So müsse auch die Verbundleitung finanziert werden. Darüber hinaus seien zwei Beschäftigte der Gemeinde fast nur für die Wasserversorgung im Einsatz. Die 24h-Bereitschaft müsse genauso bezahlt werden wie die Ausstattung des Fahrzeuges oder Schiebertausche und Wasserrohrbrüche. Auch die Gemeinde habe wirtschaftlich zu handeln. Verglichen mit dem Wasserpreis der Nachbargemeinden gehöre Saal noch immer zu den günstigsten Gemeinden.

Beschluss:

**Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabesatzung
der Gemeinde Saal a.d.Donau
(- BGS/WAS -)**

Auf Grund der Art. 5, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Wasserabgabensatzung:

§ 1 Beitragserhebung

Die Gemeinde erhebt zur Deckung ihres Aufwands für die Herstellung der Wasserversorgungseinrichtung in den in § 1 der Wasserabgabensatzung (WAS) beschriebenen Gebieten einen Beitrag.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben

1. für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht
oder
2. für tatsächlich, auch aufgrund einer Sondervereinbarung, an die Wasserversorgung angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

- (1) ¹Die Beitragsschuld entsteht mit Verwirklichung des Beitragstatbestandes. ²Ändern sich die für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände im Sinne des Art. 5 Abs. 2a KAG, entsteht die – zusätzliche – Beitragsschuld mit dem Abschluss der Maßnahme.
- (2) Wird erstmals eine wirksame Satzung erlassen und ist der Beitragstatbestand vor dem Inkrafttreten dieser Satzung erfüllt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) ¹Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. ²Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.500 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2.500 m²,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.500 m² begrenzt.
- (2) ¹Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. ²Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. ³Dachgeschosse werden nur herangezogen, wenn und soweit sie ausgebaut sind. ⁴Für die Berechnung der Dachgeschossfläche werden 2/3 der Fläche des darunterliegenden Geschosses angesetzt. ⁵Bei

Dachgeschossen, die nur teilweise ausgebaut sind, werden nur die teilausgebauten Geschossflächen entsprechend Satz 4 berechnet.⁶Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben.⁷Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

- (3) ¹Bei Grundstücken, für die nur eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der beitragspflichtigen Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. ²Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinne des Satzes 1.
- (4) ¹Ein zusätzlicher Beitrag entsteht mit der nachträglichen Änderung der für die Beitragsbemessung maßgeblichen Umstände, soweit sich dadurch der Vorteil erhöht. ²Eine Beitragspflicht entsteht insbesondere,
- im Falle der Vergrößerung eines Grundstücks für die zusätzlichen Flächen, soweit für diese bisher noch keine Beiträge geleistet wurden,
 - im Falle der Geschossflächenvergrößerung für die zusätzlich geschaffenen Geschossflächen sowie im Falle des Absatzes 1 Satz 2 für die sich aus ihrer Vervielfachung errechnende zusätzliche Grundstücksfläche,
 - im Falle der Nutzungsänderung eines bisher beitragsfreien Gebäudes oder Gebäudeteils im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 6, soweit infolge der Nutzungsänderung die Voraussetzungen für die Beitragsfreiheit entfallen.
- (5) ¹Wird ein unbebautes, aber bebaubares Grundstück, für das ein Beitrag nach Absatz 3 festgesetzt worden ist, später bebaut, so wird der Beitrag nach Abzug der nach Absatz 3 berücksichtigten Geschossflächen und den nach Abs. 1 Satz 2 begrenzten Grundstücksflächen neu berechnet. ²Dieser Betrag ist nachzuentrichten. ³Ergibt die Gegenüberstellung ein Weniger an Geschossflächen, so ist für die Berechnung des Erstattungsbetrages auf den Beitragsatz abzustellen, nach dem der ursprüngliche Beitrag entrichtet worden ist.

§ 6 Beitragsatz

Der Beitrag beträgt

- | | |
|-----------------------------------------|---------------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 1,34 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 3,87 € |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7a Beitragsablösung

¹Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8

Erstattung des Aufwands für Grundstücksanschlüsse

- (1) Der Aufwand für die Herstellung, Anschaffung, Verbesserung, Erneuerung, Veränderung, Stilllegung und Beseitigung sowie für die Unterhaltung der Grundstücksanschlüsse im Sinne des § 3 WAS ist mit Ausnahme des Aufwands, der auf die im öffentlichen Straßen- grund liegenden Teile der Grundstücksanschlüsse entfällt, in der jeweils tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) ¹Der Erstattungsanspruch entsteht mit Abschluss der jeweiligen Maßnahme. ²Schuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens des Erstattungsanspruchs Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist; mehrere Schuldner (Eigentümer oder Erbbauberechtigte) sind Gesamtschuldner. ³§ 7 gilt entsprechend.
- (3) ¹Der Erstattungsanspruch kann vor seinem Entstehen abgelöst werden. ²Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Erstattungsanspruchs. ³Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 9

Gebührenerhebung

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der Wasserversorgungseinrichtung Grundgebühren (§ 9a) und Verbrauchsgebühren (§ 10).

§ 9a

Grundgebühr

- (1) ¹Die Grundgebühr wird nach dem Dauerdurchfluss (Q_3) der verwendeten Wasserzähler berechnet. ²Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Hauptwasserzähler im Sinne des § 19 WAS, so wird die Grundgebühr für jeden Hauptwasserzähler berechnet. ³Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird der Dauerdurchfluss geschätzt, der nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.
- (2) Die Grundgebühr beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern mit Dauerdurchfluss
- | | | | |
|-----------------------------------------------|----|------------------------|-----------------------------------|
| bis | QN | 2,5 m ³ /h | 48,00 €/Jahr |
| bis | QN | 6,0 m ³ /h | 96,00 €/Jahr |
| bis | QN | 10,0 m ³ /h | 144,00 €/Jahr |
| bis | QN | 20,0 m ³ /h | 192,00 €/Jahr |
| über | QN | 20,0 m ³ /h | 360,00 €/Jahr |
| bei sonstigen beweglichen Zählern (Standrohr) | | | 10,00 €/angefangener Monat |

§ 10

Verbrauchsgebühr

- (1) ¹Die Verbrauchsgebühr wird nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze nach der Menge des aus der Wasserversorgungseinrichtung entnommenen Wassers berechnet. ²Die Gebühr beträgt **1,65 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.
- (2) ¹Der Wasserverbrauch wird durch geeichte Wasserzähler ermittelt. ²Er ist von der Gemeinde zu schätzen, wenn
1. ein Wasserzähler nicht vorhanden ist,
 2. der Zutritt zum Wasserzähler oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird oder
 3. sich konkrete Anhaltspunkte dafür ergeben, dass ein Wasserzähler den wirklichen Wasserverbrauch nicht angibt.
- (3) Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, so beträgt die Gebühr **1,65 €** pro Kubikmeter entnommenen Wassers.

§ 11

Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Die Verbrauchsgebühr entsteht mit der Wasserentnahme.
- (2) ¹Die Grundgebühr entsteht erstmals mit dem Tag, der auf den Zeitpunkt der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses folgt. ²Der Tag wird im erstmals ergehenden Bescheid bestimmt. ³Im Übrigen entsteht die Grundgebühr mit dem Beginn eines jeden Tages in Höhe eines Tagesbruchteils der Jahresgrundgebührenschild neu.

§ 12

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Gebührenschild Eigentümer des Grundstücks oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich berechtigt ist.
- (2) Gebührenschildner ist auch der Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebs.
- (3) Gebührenschildner ist auch die Wohnungseigentümergeellschaft.
- (4) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.
- (5) Die Gebührenschild ruht für alle Gebührenschilden, die gegenüber den in den Abs. 1 bis 4 genannten Gebührenschildnern festgesetzt worden sind, als öffentliche Last auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht (Art. 8 Abs. 8 i. V. m. Art. 5 Abs. 7 KAG).

§ 13

Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung

- (1) ¹Der Verbrauch wird jährlich abgerechnet. ²Die Grund- und die Verbrauchsgebühr werden einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) ¹Auf die Gebührenschild sind zum 15. Mai, 15. August und 15. November jeden Jahres Vorauszahlungen in Höhe eines Viertels der Jahresabrechnung des Vorjahres zu leisten. ²Fehlt eine solche Vorjahresabrechnung, setzt die Gemeinde die Höhe der Vorauszahlungen unter Schätzung des Jahresgesamtverbrauchs fest.

§ 14

Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 15

Pflichten der Beitrags- und Gebührenschildner

Die Beitrags- und Gebührenschildner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 16

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung vom 09.12.2010 mit allen Änderungen außer Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 12 Nein: 4

GRM Schmid verlässt den Sitzungssaal.

GRM Eichinger verlässt den Sitzungssaal.

Nr. 352

Änderung der Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau

Aufgrund der sehr stark in die Höhe gestiegenen Spritpreise, dem Kauf des GW-L II und dem Wegfall des Rüstwagens ist die Anlage der Pauschalsätze anzupassen.

Grundlagen für die Kalkulation der Verrechnungssätze für die Fahrzeuge und Geräte waren die Einsatzdaten der Feuerwehr aus den Einsatznachweisen der Leitstelle sowie die Beschaffungs- und Unterhaltskosten unter Berücksichtigung einer angemessenen Eigenbeteiligung der Gemeinde. Der Stundensatz für die Berechnung der Personalkosten wurde in Anlehnung an die Pauschalsätze, die der Bayerische Gemeindetag auf seiner Homepage veröffentlicht und den Ansätzen aus den Satzungen der umliegenden Gemeinden festgesetzt.

Die Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d.Donau wird wie folgt geändert:

Verzeichnis der Pauschalsätze

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 4) und den Personalkosten (Nummer 5) zusammen.

1. Streckenkosten

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für ein/einen	bei einer Nutzungsdauer von	einer durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung von	bei der angegebenen durchschnittlichen jährlichen Fahrleistung und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10%
Einsatzleitwagen, ELW, (Kommandowagen)	15 Jahren	1.400 km	1,77 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	25 Jahren	1.100 km	5,34 Euro
Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	25 Jahren	1.000 km	7,80 Euro
Mehrzweckfahrzeug, MZF	15 Jahren	3.900 km	0,83 Euro
Gerätewagen Logistik, GW L 2	25 Jahren	1.000 km	4,66 Euro
Mannschaftstransportwagen, MTW	15 Jahren	2.650 km	0,92 Euro
Mittleres Löschfahrzeug MLF	25 Jahren	900 km	5,88 Euro
Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	20 Jahren	838 km	3,24 Euro

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	400 km	1,19 Euro
Mehrzweckboot, MZB	25 Jahren	100 km	2,38 Euro

2. Ausrückestundenkosten

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstung abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen - berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens - je eine Stunde für	bei durchschnittlich jährlichen Ausrückestunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 %, je Stunde
einen Einsatzleitwagen, ELW	50 Stunden	35,45 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug, LF 16/12	42 Stunden	133,41 Euro
ein Löschgruppenfahrzeug, LF 20/16	35 Stunden	204,98 Euro
ein Mehrzweckfahrzeug, MZF	50 Stunden	48,28 Euro
einen Gerätewagen Logistik, GW L 2	50 Stunden	73,69 Euro
einen Mannschaftstransportwagen, MTW	22 Stunden	64,89 Euro
ein Mittleres Löschfahrzeug, MLF	30 Stunden	143,90 Euro
ein Tragkraftspritzenfahrzeug, TSF	11 Stunden	173,00 Euro
ein Mehrzweckboot, MZB	15 Stunden	232,51 Euro

3. Arbeitsstundenkosten

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden), werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstunden nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Die Arbeitsstundenkosten werden berechnet für	bei einer Nutzungsdauer von	bei durchschnittlich jährlichen Arbeitsstunden von	und einer Eigenbeteiligung der Gemeinde von 10 % je Stunde
einen Verkehrssicherungsanhänger, VSA	25 Jahren	20 Stunden	18,06 Euro
ein umluftunabhängiges Atemschutzgerät, inkl. Atemmaske		Pressluftatmer	30,96 Euro
einen Notstromgenerator			38,57 Euro
eine Tauchpumpe, TP 4/1			12,97 Euro

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

einen Mehrzwecksauger	13,93 Euro
-----------------------	------------

4. Material und Sachkosten

Zusätzlich werden erhoben für:

Ölbindemittel trocken pro Sack (20 kg)	40,46 Euro
----------------------------------------	------------

Sonstige Verbrauchsmaterialien und sonstige Sachkosten (Entsorgung etc.) werden nach tatsächlichem Anfall berechnet. Zum tatsächlichen Kostenanfall wird ein Aufschlag von 20 % berechnet.

5. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus/der Feuerwache bis zum Wiedereinrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

5.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet: **26,00 €**

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise Erstattung des Verdienstausfalls (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

Wegen Art. 28 Abs. 4 Satz 2 BayFwG kann bei der Berechnung des Aufwendungsersatzes für Pflichtaufgaben nicht der gesamte Personalaufwand angesetzt werden.

5.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für

- a) sonstige Bedienstete, wenn der Sicherheitswachdienst in der Freizeit wahrgenommen wird **16,40 €**
- b) ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende (siehe § 11 Abs. 5 AVBayFwG) **16,40 €**

Beschluss:

Die Änderung der Anlage (Verzeichnis der Pauschalsätze) zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der Freiwilligen Feuerwehren der Gemeinde Saal a.d. Donau wird genehmigt und tritt zum 01.01.2022 in Kraft.

Anwesend: 14 Ja: 14 Nein: 0

**GRM Eichinger betritt den Sitzungssaal.
GRM Schmid betritt den Sitzungssaal.**

Nr. 353

Neufestsetzung der Realsteuerhebesätze für die Haushaltsjahre 2022 ff.

Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 19 vom 14.10.2021 empfohlen die Realsteuerhebesätze wie folgt neu festzusetzen:

- a) Grundsteuer A 360 v.H.
- b) Grundsteuer B 360 v.H.
- c) Gewerbesteuer 395 v.H.

Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll zum o.g. Beschluss des Finanzausschusses hingewiesen.

Diskussion

- Im Gremium werden die Realsteuerhebesätze der umliegenden Gemeinden diskutiert. Dabei wird festgestellt, dass ein Vergleich hinsichtlich der Gewerbesteuer nur schwer möglich ist.
- Ortssprecher Raith sieht eine Erhöhung des Gewerbesteuerhebesatzes nicht gerechtfertigt, zumal es erst in 2017 eine Erhöhung um 40 Punkte gab. Außerdem wurde Corona-bedingt mit weniger Einnahmen gerechnet, die jedoch deutlich höher waren als erwartet.
- GRM Dietz erinnert daran, dass eine Erhöhung nicht aufgrund eines Vergleichs mit anderen Kommunen erfolgen sollte, sondern vielmehr die Berechnungen der Kämmerei ergaben, dass eine Erhöhung nötig sei. Zudem entstünde dadurch keine große Belastung für die Unternehmen.

GRM Czech und GRM Schlachtmeier schließen sich dieser Meinung an.

- GRM Fahrholz sieht in einer Erhöhung der Realsteuerhebesätze aktuell den falschen Zeitpunkt. Die Bürgerinnen und Bürger sollten nicht noch zusätzlich belastet werden. Eine Verschiebung der Erhöhung um ein weiteres Jahr wäre seitens der Gemeinde aus seiner Sicht zudem verkraftbar.

Der Erste Bürgermeister erklärt, dass eine Anpassung für 2022 nötig ist. Zudem erbringt die Gemeinde durch die Gewerbesteuereinnahmen öffentliche Leistungen, die den ortsansässigen Unternehmen zugutekommen.

- Zweiter Bürgermeister Rieger sieht die Notwendigkeit zur Erhöhung, wünscht sich aber einen moderateren Anstieg der Hebesätze, z.B. 345 v.H. für die Grundsteuer.
- GRM Ludwig fragt, wie die Steigerung der Kosten im Verwaltungshaushalt zustande kam. Statt „das Füllhorn auszustrecken“ sollte lieber geschaut werden, wo Einsparungsmöglichkeiten gegeben sind. Weiter spricht er sich für einen niedrigeren Hebesatz der Grundsteuer mit 340 v.H. aus.

Der Erste Bürgermeister erklärt, im Verwaltungshaushalt könne keinesfalls von einem Füllhorn gesprochen werden, da neben den gängigen Fixkosten wie Strom-, Wasser-, Abfallgebühren, Kreis-, VG- und Schulverbandsumlage auch die Personalkosten dazuzählen. Beispielhaft berichtet er von den sechs Kindergartengruppen mit 19 Beschäftigten sowie den Tarifierungen.

- GRM Schmid könnte sich Hebesätze von 345 v.H. für Grundsteuer und 385 v.H. für Gewerbesteuer vorstellen.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Haushaltssatzung 2022 den Realsteuerhebesatz der Grundsteuer A für die Gemeinde Saal a.d.Donau auf 360 v.H. festzulegen.

Anwesend: 16 Ja: 9 Nein: 7

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Haushaltssatzung 2022 den Realsteuerhebesatz der Grundsteuer B für die Gemeinde Saal a.d.Donau auf 360 v.H. festzulegen.

Anwesend: 16 Ja: 9 Nein: 7

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Beschluss:

Die Verwaltung wird beauftragt, mit der Haushaltssatzung 2022 den Realsteuerhebesatz der Gewerbesteuer für die Gemeinde Saal a.d.Donau auf 395 v.H. festzulegen.

Anwesend: 16 Ja: 12 Nein: 4

Nr. 354

Neufestsetzung der Hundesteuer

Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 20 vom 14.10.2021 empfohlen die Hundesteuer mit Wirkung zum 01.01.2022 von derzeit 40,00 € pro Hund und Jahr auf 60,00 € pro Hund und Jahr zu erhöhen. Dies geschieht mittels entsprechender Änderungssatzung der derzeit gültigen Hundesteuersatzung. Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll des o.g. Beschlusses des Finanzausschusses hingewiesen.

Diskussion

- GRM Russ findet eine Hundesteuererhöhung um 50% überzogen. Zudem ist er der Meinung, dass es deutlich mehr Hunde im Gemeindebereich als die gemeldeten 370 Tiere gibt. Er spricht sich für eine Überprüfung aus.

Der Erste Bürgermeister informiert, dass eine Überprüfung seitens des kommunalen Ordnungsdienstes hinsichtlich des Tragens der Steuermarke erfolgen kann.

- GRM Eichinger schließt sich der Meinung von GRM Russ an und könnte sich eine Ermäßigung für Seniorinnen und Senioren vorstellen. Dies sieht auch GRM Fuchs so, der ebenso wie GRM Schmid vorschlägt, im Rahmen der Überprüfung durch den Ordnungsdienst Bußgelder zu verlangen.

Der Erste Bürgermeister antwortet, eine Vergünstigung für Seniorinnen und Senioren verkompliziere den Vorgang, da dann auch weitere Gruppierungen berücksichtigt werden müssten.

Beschluss:

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Gemeinde Saal a.d.Donau folgende

**Satzung
zur Änderung der
Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau**

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer in der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 09.01.2018 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund jährlich **60,00 €**.
- (2) Für Kampfhunde i.S.d. § 6 beträgt die Steuer das Fünffache des einfachen Steuersatzes (erhöhter Steuersatz) und damit **300,00 €**“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 15 Nein: 1

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Nr. 355

Neufestsetzung der Kegelbahngebühren

Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 22 vom 14.10.2021 empfohlen die Kegelbahngebühren um pauschal 20% zu erhöhen. Dies geschieht mittels entsprechender Änderungssatzung der derzeit gültigen Kegelbahngebührensatzung. Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll des o.g. Beschlusses des Finanzausschusses hingewiesen.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn der Ge-
meinde Saal a.d.Donau**

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der Kegelbahn der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 19.10.2016 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührenhöhe

(1) Die Gebühr für Privatkegler (§ 3) beträgt 12,00 € je Spielstunde.

(2) Die Gebühr für Sportkegler (§4) beträgt 5,00 € je Spielstunde.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 356

Neufestsetzung der Freibadgebühren

Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 23 vom 14.10.2021 empfohlen die Freibadgebühren um pauschal 10% zu erhöhen; den Tageseintritt auf 3,50 €. Dies geschieht mittels entsprechender Änderungssatzung der derzeit gültigen Freibadgebührensatzung. Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll des o.g. Beschlusses des Finanzausschusses hingewiesen.

Diskussion

- GRM Eichinger schlägt vor, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst mit aufzuführen und wie Schüler zu behandeln.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende

**Satzung
zur Änderung der
Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Ge-
meinde Saal a.d.Donau**

§ 1 Änderungen

§ 5 der Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für das Schwimmbad der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 28.03.2012 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Gebührenhöhe

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

1. Saison-Dauerkarten (im Rathaus erhältlich)
 - a) für Erwachsene 55,00 €
 - b) für Erwachsene mit einer Behinderung von mind. 50% und Rentner 38,50 €
 - c) für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre),
Schüler Studenten, Auszubildende, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst
sowie Empfänger von ALG I/II und Grundsicherungsleistungen 27,50 €
 - d) für Kinder und Jugendliche (6 bis 18 Jahre)
mit Schwerbehinderung von mind. 50% 22,00 €
 - e) für Familien 110,00 €
als Familienangehörige zählen der Haushaltsvorstand,
dessen (Ehe-)Partner und die im Haushalt lebenden Kinder
bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler,
Studenten, Auszubildende und Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst,
sowie Empfänger von ALG I/II
und Grundsicherungsleistungen
(Ehe-)Paare ohne Kinder zählen nicht als Familie
 - f) für Alleinerziehende 55,00 €
als Familienangehörige zählen die im Haushalt lebenden
Kinder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr sowie Schüler,
Studenten, Auszubildende, Beschäftigte im Bundesfreiwilligendienst,
sowie Empfänger von ALG I/II
und Grundsicherungsleistungen
 - g) Ersatz für verlorene, gestohlene oder unbrauchbar gewordene
Saisonkarten 5,50 €
Die bisherige Saisonkarte wird gesperrt und eine neue
Karte ausgegeben
2. Zehnerkarten (Bonus +3 Eintritte) 35,00 €
3. Einzelkarten 3,50 €
4. Kleinkinder unter 6 Jahren genießen freien Eintritt
5. Inhabern der Ehrenamtskarte wird auf Antrag pro Kalenderjahr das Folgende gewährt:
 - a) ein Nachlass im Wert von vier Einzeleintritten beim Erwerb einer Saison-Dauerkarte
oder
 - b) vier freie Einzeleintritte

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 357

Neufestsetzung der Friedhofsgebühren

Der Finanzausschuss hat dem Gemeinderat mit Beschluss Nr. 24 vom 14.10.2021 empfohlen die Friedhofsgebühren (ausgenommen Bestattungsgebühren) um pauschal 10% zu erhöhen sowie eine Kühlungsgebühr von 10,00 €/Tag der Inanspruchnahme und pro Verwaltungsakt eine Verwaltungsgebühr von 45,00 € einzuführen. Dies geschieht mittels entsprechender Änderungssatzung der derzeit gültigen Friedhofsgebührensatzung. Hinsichtlich der Details wird auf das Protokoll des o.g. Beschlusses des Finanzausschusses hingewiesen.

Beschluss:

Die Gemeinde Saal a.d.Donau erlässt folgende

**Satzung
zur Änderung der
Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau**

§ 1 Änderungen

- (1) § 4 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 02.01.2020 erhält folgende Fassung:

„§ 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt für

a) ein Einzelgrab	600,00 €
b) ein Familiengrab	1.000,00 €
c) ein Kindergrab	300,00 €
d) ein Urnenerdgrab	660,00 €
e) ein Urnennischengrab	1.350,00 €

für die Dauer der jeweiligen Ruhefrist

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes ist für 5, 10, 15 und 20 Jahre möglich. Hierfür wird der entsprechende Betrag nach Abs. 1 jeweils anteilig erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs.1 Buchst. c.“

- (2) § 6 der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Saal a.d.Donau vom 02.01.2020 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für das Entfernen eines Grabmals oder einer sonstigen baulichen Anlage beträgt 300,00 €.
- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 70,00 €.
- (3) Wird bei der Benutzung des Leichenhauses zusätzlich eine vorhandene Kühlungsanlage in Anspruch genommen wird hierfür für pro Tag der Inanspruchnahme eine Gebühr von 10,00 € erhoben. Angefangene Tage der Inanspruchnahme zählen als volle Tage.
- (4) Pro Verwaltungsakt im Zusammenhang mit der Erhebung von Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 45,00 € erhoben.“

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.01.2022 in Kraft.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 358

Spielplatz Buchhofen; weitere Angebotseinholung; Ermächtigung des Bürgermeisters zur Vergabe

Für die Erstellung des Kinderspielplatzes in Buchhofen wurde ein Angebot in Höhe von 84.000 € eingeholt. Es beinhaltet die Spielgeräte, eine Angleichung des Geländes, Ansäen und sowie die Umzäunung. Ziel ist die Inbetriebnahme im Sommer 2022.

Der Erste Bürgermeister schlägt vor, noch zwei weitere Angebote einzuholen.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird für die Erstellung des Kinderspielplatzes in Buchhofen zur Vergabe an den preisgünstigsten Anbieter ermächtigt bis zu einem Kostenrahmen von 90.000 €.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 359

Antrag Autohaus Wiedmann, Nutzung eines Grünstreifens in der Langriegelstraße zur Aufstellung von drei E-Ladesäulen

Der Erste Bürgermeister stellt den Antrag des Autohauses Wiedmann vor. Am VW-Gelände möchte der Antragsteller den gemeindeeigenen Grünstreifen entlang der vorderen Langriegelstraße zur Errichtung von drei Ladesäulen mit insgesamt 9 Ladepunkten nutzen. Alle Ladesäulen sollen öffentlich und für die Allgemeinheit nutzbar sein. Ggf. müsste jedoch ein Baum entfernt werden.

Seitens der Verwaltung wird vorgeschlagen, einen Gestattungsvertrag mit dem Antragsteller abzuschließen. Für die Überlassung der Fläche ist eine Nutzungsentschädigung an die Gemeinde zu entrichten. Die Kosten für die Baumaßnahmen trägt der Antragsteller.

Diskussion

- GRM Schmid vergleicht die Thematik mit der Nutzungs- bzw. Pachtanfrage eines Grünstreifens entlang des Flurstücks 1017/6, Gemarkung Saal a.d.Donau zur Errichtung von Stellplätzen, welche im August vom Gremium des Ferien-, Krisen- und Katastrophenschutzes abgelehnt wurde.

Erster Bürgermeister Nerb schildert, dass mit der Parkfläche damals eine andere Ausgangssituation vorlag und nicht mit dem Antrag des Autohauses Wiedmann verglichen werden könne.

- GRM Russ fragt, ob es bzgl. der Baumfällung zu ähnlichen Problemen kommen könnte wie in der Vergangenheit in der Hochfeldstraße, was der Erste Bürgermeister jedoch verneint, da der Grünstreifen nicht in einem Bebauungsplangebiet liegt. Aber man könne mit dem Antragsteller vereinbaren, einen Ersatzbaum an anderer, noch zu bestimmender öffentlicher Stelle zu pflanzen.

GRM Dietz verlässt den Sitzungssaal.

Beschluss:

Das Gremium stimmt dem Antrag des Antragstellers zur Nutzung des gemeindeeigenen Grünstreifens entlang der vorderen Langriegelstraße zur Errichtung von drei Ladesäulen mit insgesamt 9 Ladepunkten zu. Ein Gestattungsvertrag soll die Nutzungsentschädigung bestimmen. Seitens des Antragstellers ist in Abstimmung mit der Gemeinde ein Ersatzbaum an einer öffentlichen Stelle zu pflanzen.

Anwesend: 15 Ja: 14 Nein: 1

Nr. 360

Freiwillige Feuerwehr Schambach – Ausbau des Dachgeschosses im Feuerwehrhaus Schambach, Bachler Str. 33

Der Erste Bürgermeister berichtet von dem Antrag der Feuerwehr-Vorstandschaft von Schambach auf finanzielle Unterstützung zum Ausbau des Dachgeschosses im Feuerwehrhaus. Die Räume sollen für die Kinderfeuerwehr genutzt werden. Auch ein weiterer Lagerraum und ein Büro sind angedacht. Die Arbeiten sollen weitestgehend in Eigenregie der Feuerwehr durchgeführt werden.

GRM Dietz betritt den Sitzungssaal.

Ein Angebot für die Elektroarbeiten wurde bereits eingeholt, ebenso ein Angebot für die Schreinerarbeiten mit Kosten in Höhe von ca. 20.000 - 25.000 €. Weitere Angebote sollen noch eingeholt werden.

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war öffentlich.

Geschäftsleiter Zeitler ergänzt, dass baurechtlich noch Prüfungen zur Nutzungsänderung zu tätigen sind.

Beschluss:

Der Erste Bürgermeister wird zur Vergabe der Elektro- und Schreinerarbeiten für den Ausbau des Dachgeschosses im Feuerwehrhaus Schambach nach Einholung weiterer Angebote an den preisgünstigsten Anbieter bis zu einem Kostenrahmen von 25.000 € ermächtigt.

Anwesend: 16 Ja: 16 Nein: 0

Nr. 361

Verschiedenes

GRM Schneider bedankt sich für die (verkehrsrechtliche) Unterstützung durch die Gemeinde bei der Beleuchtungsaktion „Oberfecking treibt's bunt“.

Der Erste Bürgermeister lobt die kreative Idee und die sehr gelungene Aktion.

Ohne Beschluss: Anwesend: 16

Zahl der Gemeinderatsmitglieder: 21

Sitzungstag: 09.11.2021

Es wurden alle nach Vorschrift geladen. Die Sitzung war nichtöffentlich.

B) Nichtöffentlicher Teil

XXX

gez.
Christian Nerb
Erster Bürgermeister

gez.
Tobias Zeitler
Niederschriftführer